

Ausnahmetatbestände bei Pflegepersonaluntergrenzen:

Klarstellung von GKV–Spitzenverband und Deutscher Krankenhausgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausbreitung der RSV–Infektionen vom 10.01.2023

Der Bundesgesundheitsminister hat sich im Zusammenhang mit der Ausbreitung insbesondere der RSV–Infektionen bei Kindern mit Schreiben vom 01.12.2022 an den GKV–Spitzenverband im Hinblick auf den Umgang mit Ausnahmetatbeständen bei den Pflegepersonaluntergrenzen gewandt.

In § 7 der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (PpUGV) werden die Ausnahmetatbestände normiert. Kurzfristige krankheitsbedingte Personalausfälle und starke Erhöhungen der Patientenzahlen, wie beispielsweise bei Epidemien, führen dazu, dass bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen keine Sanktionen folgen. Der Minister hat darum gebeten, dass die Krankenkassen für den Zeitraum vom 01.12.2022 bis 31.03.2023 diese Ausnahmetatbestände in den Krankenhäusern grundsätzlich als erfüllt ansehen, die von der Ausbreitung insbesondere der RSV–Infektionen bei Kindern in diesem Zeitraum betroffen sind, ohne weitere Nachweise seitens der Kliniken nach § 7 Satz 2 PpUGV zu fordern.

GKV–Spitzenverband und Deutsche Krankenhausgesellschaft verstehen den Hinweis auf die betroffenen Krankenhäuser im Ministerschreiben dahingehend, dass es sich um die Kliniken handelt, die über die pflegesensitiven Bereiche

- allgemeine Pädiatrie,
- pädiatrische Intensivmedizin,
- spezielle Pädiatrie oder
- neonatologische Pädiatrie verfügen.

Diese Kliniken werden darüber, dass sie über einen dieser pflegesensitiven Bereiche verfügen, für diese (zeitlich befristete (s. u.)) Regelung identifiziert. Für diese Kliniken gilt der Ausnahmetatbestand nach § 7 Satz 1 Nummer 2 PpUGV ohne weiteren Nachweis für den Zeitraum vom 01.12.2022 bis 31.03.2023 als erfüllt. **Dies gilt für alle pflegesensitiven Bereiche der betroffenen, d. h. nach dem obigen Kriterium identifizierten Kliniken und Standorte. Die Kliniken haben den Ausnahmetatbestand (RSV–Infektionen) in der Jahresmeldung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 c PpUG–Nachweis–Vereinbarung kenntlich zu machen.**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die übrigen Nachweispflichten der Krankenhäuser im Hinblick auf die Pflegepersonaluntergrenzen nach der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG–Nachweis–Vereinbarung in Verbindung mit § 137i Absatz 4 SGB V ungeachtet weiter gelten.

Berlin, den 10.01.2023

GKV–Spitzenverband

Deutsche Krankenhausgesellschaft